

Stadtgemeinde  
WEITRA

**VERHANDLUNGSSCHRIFT**

über die SITZUNG des

**GEMEINDERATES**

am Mittwoch, den 23.07.2014

Beginn: 20,03 Uhr

Ende: 21,08 Uhr

im Rathausaal Weitra

Die Einladung erfolgte am:

17.07.2014

durch Kurrende-Einzelladung

ANWESEND WAREN:

1. Bürgermeister Raimund Fuchs
2. Vizebürgermeisterin Petra Zimmermann-Moser

die Mitglieder des Gemeinderates:

- |                            |                                    |
|----------------------------|------------------------------------|
| 1. gf. GR-StR Johann Fritz | 2. gf. GR-StR Erwin Hackl          |
| 3. gf. GR-StR Alfred Huber | 4. gf. GR-StR Ing. Wolfgang Walter |
| 5. GR Helmut Haubner       | 6. GR Martin Hobiger               |
| 7. GR Gerhard Kugler       | 8. GR Patrick Layr                 |
| 9. GR Dietmar Millner      | 10. GR Ing. Rainer Oppel           |
| 11. GR Marianne Oppel      | 12. GR Dr. Hubert Prinz            |
| 13. GR Maria Prinz         | 14. GR Waltraud Schwingenschlögl   |
| 15. GR Ernest Zederbauer   | 16. GR                             |
| 17. GR                     | 18. GR                             |
| 19.                        |                                    |

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. StADir. Friedrich Winkler<br>zur Protokollführung | 2. 1 Zuhörer |
|--|--------------|

ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

- |                          |                              |
|--------------------------|------------------------------|
| 1. GR Wolfgang Fürnkranz | 2. GR Mag. Christina Lechner |
| 3. GR Ing. Gernot Meyer  | 4. GR Bernhard Teubl         |
| 5.                       | 6.                           |

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

- |    |    |
|----|----|
| 1. | 2. |
| 3. | 4. |

Vorsitzender: Bürgermeister Raimund Fuchs  
Die Sitzung war öffentlich.  
Die Sitzung war beschlussfähig.

## TAGESORDNUNG

- Pkt.: 1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 15. April 2014 – Bgm.
2. NVA2014; 1. Nachtragsvoranschlag 2014 – Bgm.
3. Stiftungsaufsicht Amt der NÖ Landesregierung; Bürgerspitalstiftung; Bericht der Revision – Bgm.
4. Stiftungsaufsicht Amt der NÖ Landesregierung; Hans Matthaei – Stiftungsfonds; Bericht der Revision – Bgm.
5. Pfarre Spital; Förderansuchen zur Errichtung einer Pelletsheizung im Pfarrhof – Bgm.
6. Gemeindeabwasserverband Lainsitz Mitte (AVLM); Satzungsänderung, Beschluss im Gemeinderat
7. Gemeindewohnungen; Mietanpassung für die Wohnungen in der Bahnhofstraße – StR Hackl
8. Stadttor; Sanierung Vergabe der Arbeiten – Bgm.
9. Golfclub Weitra; atypisch stille Beteiligung; Ausstieg – Bgm.
10. Baugründe Wolfgangstraße; Verkauf der Parzelle Nr. 1429/1 – Bgm., StR Huber
11. WA1-ÖWG-11096/092-2014; Stadtgemeinde Weitra, Brücke über den Tiefenbach, Grundstücke Nr. 841, KG Brühl, und 3970, KG Weitra, Benützung von Öffentlichem Wassergut; Vertrag – Bgm.
12. Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister begrüßt, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Am 14. Juli 2014 wurde folgender Dringlichkeitsantrag eingebracht:

Dringlichkeitsantrag

von Bgm. Raimund Fuchs gemäß § 46 Abs.3 NÖ Gemeindeordnung 1973

**betreffend:** WA1-ÖWG-11096/092-2014; Stadtgemeinde Weitra, Brücke über den Tiefenbach, Grundstücke Nr. 841, KG Brühl, und 3970, KG Weitra, Benützung von Öffentlichem Wassergut; Vertrag

**Begründung:** Die letzte Stadtratssitzung vor der Gemeinderatssitzung (zur Antragstellung) war bereits am 8. Juli 2014. Der zu beschließende Vertrag, Stadtgemeinde Weitra, Brücke über den Tiefenbach, Grundstücke Nr. 841, KG Brühl, und 3970, KG Weitra, Benützung von Öffentlichem Wassergut ist am 14. Juli 2014 im Stadtamt eingetroffen. Die Stadtgemeinde hat die Unterzeichnung entsprechend den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 zu veranlassen und beide Vertragsexemplare bis spätestens 20. August 2014 wieder vorzulegen. Um diesen Abruf nicht zu verzögern wird diese Sachlage als Dringlichkeitsantrag dem Gemeinderat vorgelegt.

Aus diesen Gründen wird beantragt:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Stadtgemeinde Weitra erklärt aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 23. Juli 2014 die vorbehaltlose Annahme des Vertrages WA1 -ÖWG-11096/092-2014 Brücke über den Tiefenbach, Grundstücke Nr. 841, KG Brühl, und 3970, KG Weitra, Benützung von Öffentlichem Wassergut.

Gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 wird beantragt, der Gemeinderat möge der Behandlung dieses Dringlichkeitsantrages in der Sitzung am 23. Juli 2014 zustimmen.

Die Dringlichkeit wurde einstimmig zuerkannt. Dieser Antrag wird unter TOP 11 abgehandelt.

**1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 15. April 2014 – Bgm.**

Der Bürgermeister stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll ist genehmigt.

**2. NVA2014; 1. Nachtragsvoranschlag 2014 – Bgm.**

**Sachlage:** Der 1. Nachtragsvoranschlag für das Budgetjahr 2014 soll beschlossen werden. Er lag von 09.07.2014 bis 22.07.2014 zur Einsichtnahme vor.

**Stellungnahmen:** Der Bgm. informiert von der Sachlage. Er nennt überblicksmäßig die Zahlen und Vorhaben zum ordentlichen und außerordentlichen Haushalt. Es erfolgen keine Stellungnahmen zum ordentlichen Haushalt. Die Stiftungserträge in Höhe von € 87.200 werden für die Sanierung von Stadtmauer und Stadttor verwendet. VzbgmIn. erklärt die Hintergründe zur Neuschaffung der Homepage der Stadt Weitra. Sie nennt die Fördermittel in der Höhe von € 13.000,00 aus EFRE Mitteln. Projektpartner ist die Stadt Nove Hradý. Eine gegenseitige Verlinkung der Projekte ist geplant. Barrierefreiheit und die Darstellung der Homepage in Deutsch, Tschechisch und Englisch soll ausgeführt werden. Die geplanten Vorhaben werden detailliert erläutert. Keine weiteren Stellungnahmen zum außerordentlichen Haushalt.

**Antrag an den GR:** Der erste Nachtragsvoranschlag 2014 möge beschlossen werden.

**Beschluss:** antragsgemäß

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**3. Stiftungsaufsicht Amt der NÖ Landesregierung; Bürgerspitalstiftung; Bericht der Revision – Bgm.**

**Sachlage:** Das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Innere Verwaltung, Abteilung Gemeinden hat folgende Stellungnahmen übermittelt:

Der Rechnungsabschluss der „Bürgerspitalstiftung Weitra“ wird vorbehaltlich einer Prüfung durch die Abteilung Finanzen / BU – Revision des Amtes der NÖ Landesregierung stiftungsbehördlich zur Kenntnis genommen.

Weil die Stadtgemeinde Weitra entsprechend dem § 4 der Satzung die Stiftung zu verwalten hat, sind die organisatorischen Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-23 sinngemäß anzuwenden. Dieses Schreiben ist dem zuständigen Kollegialorgan in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

**Stellungnahmen:** Der Bgm. informiert von der Sachlage.

Kein Antrag

#### **4. Stiftungsaufsicht Amt der NÖ Landesregierung; Hans Matthaer – Stiftungsfonds; Bericht der Revision – Bgm.**

**Sachlage:** Das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Innere Verwaltung, Abteilung Gemeinden hat folgende Stellungnahmen übermittelt:

Der Rechnungsabschluss 2013 des „Hans Matthaer – Stiftungsfonds“ wird vorbehaltlich einer späteren Überprüfung durch die Abteilung Finanzen/BU – Revision des Amtes der NÖ Landesregierung fondsbehördlich zur Kenntnis genommen.

Weil die Stadtgemeinde Weitra entsprechend dem § 4 der Satzung den Stiftungsfonds zu verwalten hat, sind die organisatorischen Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-23 sinngemäß anzuwenden. Dieses Schreiben ist dem zuständigen Kollegialorgan in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

**Stellungnahmen:** Der Bgm. informiert von der Sachlage.

Kein Antrag

**5. Pfarre Spital; Förderansuchen zur Errichtung einer Pelletsheizung im Pfarrhof – Bgm.**

**Sachlage:** Am 7. April 2014 wurde folgendes Schreiben im Stadtamt abgegeben:

*„Während der Renovierung des Pfarrhofes Spital in den Jahren 1996/97 wurde eine kostspielige Elektroheizung eingebaut. Die Pfarrgemeinde Spital hat nunmehr die Absicht - auch aus ökologischen Gründen - eine moderne Pelletsheizung zu errichten. Das Ansuchen hierfür wird zeitgleich eingereicht! Die Räumlichkeiten des Pfarrhofes werden auch von den Jugendlichen und auch bei verschiedenen Anlässen (zB Wahlen) auch in der Heizperiode genützt. Da die Pfarrgemeinde zahlenmäßig klein ist, ersuchen wir die Stadtgemeinde Weitra um eine Subvention. Die Kosten für die Pelletsheizung belaufen sich laut Kostenvoranschlag auf ca. € 21.000,00. Mit verschiedenen Vorarbeiten wie Küchensanierung zur Pufferaufstellung dürften Kosten von ca. € 25.000,00 auf die Pfarre zukommen. Mit der Bitte um Behandlung unseres Ansuchens bzw. um Gewährung einer Unterstützung verbleiben wir.“*

*P. Marko Fejzky, Pfr.*

*Grieblbauer*

Bankverbindung: Sparkasse Waldviertel-Mitte (BLZ 20272) KtoNr: 4200095026

**Stellungnahmen:** Der Bgm. informiert vom Ansuchen. OV GR Hobiger informiert über die Hintergründe, einer Beteiligung der Gemeinde. Der Pfarrhof wird als Wahllokal, für Veranstaltungen und als Jugendraum verwendet. Keine Stellungnahmen.

**Antrag an den GR:** Die Pfarre Spital möge zur Errichtung einer Pelletsheizung eine Unterstützung in der Höhe von € 3.000,00 erhalten. Diese kann bei der Fördersitzung im Dezember 2014 beschlossen und im Jahr 2015 veranschlagt und ausbezahlt werden.

**Beschluss:** antragsgemäß

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## 6. Gemeindeabwasserverband Lainsitz Mitte (AVLM); Satzungsänderung, Beschluss im Gemeinderat

**Sachlage:** Auf Grund einer Änderung der Abrechnungsmodalitäten die wegen der Intervention des Amtes der NÖ Landesregierung Abteilung Siedlungswasserwirtschaft an die Stadtgemeinde Weitra als Verwalter des Abwasserverbandes Lainsitz Mitte herangetragen wurde, entschloss man sich in der Sitzung des Abwasserverbandes vom 27. März 2014 die Satzungen zu ändern. Am 5. Mai 2014 traf folgendes Schreiben im Stadtamt Weitra ein:

*„Zu der mit Schreiben vom 23. April 2014, o.Zl., vorgelegten Änderung des § 10 Z. 4 und 5 der Satzung des Gemeindeabwasserverbandes Lainsitz Mitte wird folgendes mitgeteilt:*

*1. Zufolge § 4 Abs.3 zweiter Spiegelstrich des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes, LGBl. 1600, bedürfen Änderungen des Kostenersatzes übereinstimmender Willenserklärungen (das sind wörtlich übereinstimmende Gemeinderatsbeschlüsse) der jeweils betroffenen Gemeinden. Die von der Verbandsversammlung des vorgenannten Gemeindeverbandes am 25. März 2014 beschlossene Satzungsänderung reicht somit gemeindeverbandsrechtlich zur Genehmigung nicht aus. 2. In der Sache selbst ist zur Satzungsänderung festzuhalten, dass es durchaus zulässig ist, Regelungen, die erst in langfristiger Perspektive zum Tragen kommen werden, vorzusehen. Es werden jedoch Bedenken bezüglich des normativen Charakters der beiden unter der Bezeichnung „Anmerkung“ geführten Satzfolgen angemeldet, zumal darin mehrmals die Worte „voraussichtlich“ und „rund“ (iSv „etwa“) verwendet werden. Sollten also Kostenersatzregelungen für die Jahre ab 2034 bzw. 2016 bereits jetzt verbindlich (d.h. normativ) festgelegt werden, so wird dringend empfohlen, die Regelungen nicht als bloße Anmerkungen zu gestalten und darüber hinaus exakte, absolute oder prozentuelle Beträge vorzusehen. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Kostenersatzbestimmungen der Satzung lediglich im Verhältnis der verbandsangehörigen Gemeinden zueinander gestaltet werden können. Die in § 10 Z. 5 lit. b (BA 02 Ankauf Schneckenpresse) genannten „weiteren Eigentümer“ können per se nicht Rechtsunterworfenen der Verbandssatzung sein; diese Bestimmung der Satzung kann und darf somit ausschließlich die Kostenersatzaufteilung zwischen den beiden verbandsangehörigen Gemeinden regeln. Bei Beteiligung anderer Rechtsträger als verbandsangehörige Gemeinden an der Kostentragung muss die beabsichtigte Regelung in einer anderen Rechtsvorschrift/Rechtsquelle erfolgen. Darüber*

*hinaus sollte § 10 Z. 5 lit.c nicht als inhaltsleerer Platzhalter für ein künftig mögliches Projekt vorgesehen werden und daher bis auf weiteres entfallen. Letztlich möge auch der Unterschied zwischen den Kosten für die Errichtung und Erneuerung der Verbandskläranlage einerseits (§ 10 Z. 3) und der Aufwendungen für die Finanzierung der Errichtung von Kläranlage und Schneckenpresse andererseits (§ 10 Z. 4) dargestellt werden. Zusammenfassend ist deshalb auszuführen, dass gegenwärtig eine Genehmigung der Satzungsänderung nicht erfolgen kann.“*

Die geforderten Änderungen sind in dem Antrag enthaltenen Satzungstext berücksichtigt und werden dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt.

Stellungnahmen: Der Bgm. berichtet über die Hintergründe der Satzungsänderung des Abwasserverbandes Lainsitz Mitte. Keine weiteren Wortmeldungen.

**Antrag an den GR:** Die Satzung des GEMEINDEABWASSERVERBAND LAINSITZ MITTE mögen beschlossen werden.

## SATZUNGEN DES GEMEINDEABWASSERVERBANDES LAINSITZ MITTE

### §1

- Name und Sitz des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband führt den Namen „Gemeindeabwasserverband Lainsitz Mitte“ und hat seinen Sitz in Weitra.

### §2

- Beteiligte Gemeinden

1. Weitra mit den Katastralgemeinden Weitra und Brühl

## 2. Unserfrau - Altweitra mit den Katastralgemeinden Unserfrau und Altweitra

### §3

- Aufgaben des Gemeindeverbandes

Aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden obliegt dem Gemeindeverband die Beseitigung und Reinigung von Abwässern durch den Bau und die Erhaltung einer zentralen biologischen Kläranlage einschließlich der Klärschlammverwertung.

### §4

- Organe

Organe des Gemeindeverbandes sind:

1. Verbandsversammlung

2. Vorstand

3. Verbandsobmann (§ 7, Abs. 1 NÖ. Gemeindeverbandsgesetz)

### §5

- Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden. Vertreter der Gemeinde in der Verbandsversammlung ist der Bürgermeister. Der Gemeinderat kann jedoch auf Vorschlag des Bürgermeisters aus seiner Mitte einen anderen Vertreter der Gemeinde und einen Ersatzmann bestellen. Die Vertretung des

Bürgermeisters in der Verbandsversammlung richtet sich nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000.

2. Mehrere verbandsangehörige Gemeinden können sich in der Verbandsversammlung durch einen ihrer Vertreter vertreten lassen, der für jede Gemeinde, die ihn entsendet, nach Maßgabe der ihm erteilten Vollmacht das Stimmrecht ausübt.

3. Der Verbandsversammlung obliegen:

- a. Die Beschlussfassung über Änderung der Satzung, ausgenommen Änderungen des Aufgabenbereiches des Gemeindeverbandes (§ 3) sowie des Kostenersatzes (§ 10).
- b. Beschlussfassung über den Beitritt und das Ausscheiden von Gemeinden sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes.
- c. Bestellung und Abberufung des Verbandsobmannes, des Verbandsobmann Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Vorstandes durch Beschluss.
- d. Beschlussfassung über den Voranschlag, das Voranschlagsprovisorium, den Nachtragsvoranschlag, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan.
- e. Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigung.
- f. Bestellung von Ausschüssen und Hilfsorganen gemäß § 7 Abs. 2 des NÖ. Gemeindeverbandsgesetzes.

4. Zu einem gültigen Beschluss der Verbandsversammlung ist die Anwesenheit der Vertreter von mindestens 2/3 der verbandsangehörigen Gemeinden und die einfache Mehrheit, bei Beschlüssen gemäß Abs. 3, Z.1, jedoch die Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§6

- **Verbandsvorstand**

1. Der **Verbandsvorstand** besteht aus dem **Verbandsobmann** als Vorsitzenden, dem **Verbandsobmannstellvertreter** und 4 weiteren Mitgliedern, wobei die **Stadtgemeinde Weitra** der **Verbandsversammlung** 3 weitere Mitglieder und die **Gemeinde Unserfrau - Altweitra** der **Verbandsversammlung** 1 weiteres Mitglied zur **Bestellung** vorzuschlagen berechtigt ist.

2. Alle Mitglieder des **Verbandsvorstandes** müssen Mitglied des **Gemeinderates** einer **verbandsangehörigen** **Gemeinde** sein.

3. Die **Funktionsperiode** des **Verbandsvorstandes** beginnt mit der **Bestellung** seiner Mitglieder und endet mit der **Bestellung** des neuen **Verbandsvorstandes**, die spätestens innerhalb von sechs Monaten nach jeder **allgemeinen Gemeinderatswahl** vorzunehmen ist.

4. Erfüllt ein Mitglied des **Verbandsvorstandes** die für seine **Bestellung** erforderlichen Voraussetzungen gemäß **Abs. 2** nicht mehr, ist es von der **Verbandsversammlung** abzurufen und ein neues Mitglied für den Rest der **Funktionsperiode** zu bestellen. Fällt bei einem Mitglied die **Voraussetzung** der **Angehörigkeit** zu einem **Gemeinderat** durch die **Auflösung** des **Gemeinderates** weg, hat die **allfällige Abberufung** erst 6 Monate nach der **Auflösung** des **Gemeinderates** zu erfolgen, sofern das Mitglied nicht neuerlich in den **Gemeinderat** gewählt wurde (§ 9 Abs. 4 NÖ. Gemeindeverbandsgesetz).

5. Dem **Verbandsvorstand** obliegen:

- a. **Vorberatung** und **Antragstellung** der zum **Wirkungskreis** der **Verbandsversammlung** gehörenden **Angelegenheiten**.

- b. **Erlassung** von **Verordnungen**.

- c. Entscheidungen im Instanzenzug und Ausübung der oberbehördlichen Befugnisse.
- d. Entscheidungen in allen Angelegenheiten, die einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen.
- e. Aufnahme ständig Bediensteter des Gemeindeverbandes sowie die Auflösung des Dienstverhältnisses solcher Bediensteter.
- f. Abschluss von Rechtsgeschäften, durch welche der Gemeindeverband sich zu einer Leistung verpflichtet, die höher als 10 % der Gesamtausgaben des ordentlichen Voranschlags des jeweiligen Haushaltsjahres ist.
- g. Beschlussfassung über Anträge gemäß § 17 Abs. 4 NÖ. Gemeindeverbandsgesetz.

6. Zu einem gültigen Beschluss des Vorstandes ist die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder und die Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## §7

- **Verbandsobmann**

1. Zum Verbandsobmann und dessen Stellvertreter können nur Personen bestellt werden, die der Versammlung angehören. Ihre Funktion endet unbeschadet der Bestimmung des § 8 Abs. 4 Z. 3 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes mit der Niederlegung oder dem Verlust des Amtes als Bürgermeister oder Gemeinderat.

2. Dem Verbandsobmann obliegen:

- a. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, durch welche sich der Gemeindeverband zu einer Leistung verpflichtet, die nicht höher als 10 % der Gesamtausgaben des ordentlichen Voranschlags des jeweiligen Haushaltsjahres ist.

b. Die Besorgung aller übrigen Aufgaben des Gemeindeverbandes, die nicht gemäß § 5 Abs. 3 der Verbandsversammlung oder gemäß § 6 Abs. 5 dem Vorstand obliegen.

c. Der Verbandsobmann ist Vorsitzender der Verbandsversammlung.

d. Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch den Verbandsobmann Stellvertreter vertreten. Ist auch dieser verhindert, wird der Verbandsobmann durch das von ihm bestimmte oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung durch das vom Vorstand berufene Mitglied des Vorstandes vertreten. Für diesen Fall wird der Vorstand von seinem an Jahren ältesten Mitglied einberufen.

#### §8

- Amt des Gemeindeverbandes

1. Die Geschäfte des Gemeindeverbandes werden durch das Amt des Gemeindeverbandes besorgt. Es besteht aus dem Verbandsobmann als Vorstand und den Bediensteten.

2. Das Amt ist ein Hilfsorgan des Gemeindeverbandes. Die näheren Vorschriften über die innere Organisation hat der Verbandsobmann zu treffen.

3. Schriftliche Ausfertigungen des Verbandes werden entsprechend § 15 des NÖ. Gemeindeverbands Gesetzes vom Verbandsobmann oder dem von ihm ermächtigten Bediensteten unterfertigt und mit dem Siegel des Verbandes versehen.

#### §9

- Prüfungsausschuss

1. Zur Überwachung der gesamten Gebarung des Gemeindeverbandes, ob diese wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und ob sie richtig geführt wird, ist ein Prüfungsausschuss zu bestellen.
2. Der Prüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die dem Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde angehören müssen. Mitglieder des Verbandsvorstandes dürfen nicht gleichzeitig zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt werden.
3. Die Überprüfung ist mindestens einmal jährlich vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht der Verbandsversammlung anlässlich der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss vorzulegen.

#### §10

- Kostenersätze

1. Zur Deckung des Aufwandes des Gemeindeverbandes sind zunächst die Einnahmen heranzuziehen, die ihm aus der Besorgung seiner Aufgaben zufließen. Der durch diese Einnahmen nicht gedeckte Aufwand ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den verbandsangehörigen Gemeinden zu ersetzen.

2. Die Höhe des nicht gedeckten Aufwandes ist aufgrund des Rechnungsabschlusses zu ermitteln. Der Rechnungsabschluss ist so zeitgerecht zu erstellen, dass er bis spätestens 30. April des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann.

3. Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes auf die verbandsangehörigen Gemeinden erfolgt für die Errichtung und Erneuerung der Verbandskläranlage nach folgendem Aufteilungsschlüssel:

- Weitra: 83 %
- Unserfrau - Altweitra: 17 %

4. Die Aufteilung der Aufwendungen für den Betrieb der Verbandskläranlage sowie des Verwaltungsaufwandes erfolgt nach folgendem Aufteilungsschlüssel:

- Weitra: 83 %
- Unserfrau - Altweitra: 17 %

5. Die Aufteilung der Aufwendungen für die Finanzierung der Errichtung erfolgt nach folgendem Aufteilungsschlüssel:

a. BA 01 Errichtung Verbandskläranlage:

- Weitra: 95 %
- Unserfrau - Altweitra: 5 %

Es wird festgehalten, dass die als Darlehen gewährten Förderungsanteile die eine Reduktion der Rückzahlungen für die Gemeinde Unserfrau/Altweitra 5 % verursachen, nach 25 Jahren von Seiten der Gemeinde Unserfrau - Altweitra an den AVLW zurückzuzahlen sind. Konkret sind ab dem Jahr 2034 folgende Summen aus dem Darlehen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds zurückzuzahlen:

Gesamtförderung NÖ WWF: € 299.529,00

Pauschalförderung NÖ WWF: € 2.886,00

NO WWF Darlehen: € 302.415,00

Rückzahlungsanteil Weitra 5 % als Förderanteil das sind: € 113.520,00 38 % der gewährten Fördersumme

Rückzahlungsanteil Unserfrau / Altweitra 40 % als Förderanteil das sind: € 186.009,00 62 % der gewährten Fördersumme.

b. BA 02 Ankauf Schneckenpresse:

- Weitra: 59,09 %
- Unserfrau - Altweitra: 11,51 %

Anmerkung: (Die Differenz auf 100 % teilen sich weitere Eigentümer)

Es wird festgehalten, dass die als Darlehen gewährten Förderungsanteile nach 25 Jahren von Seiten der Gemeinde Unserfrau-Altweitra, sowie der weiteren Eigentümer an den AVLMM zurückzuzahlen sind. Konkret sind ab dem Jahr 2036 folgende Summen aus dem Darlehen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds zurückzuzahlen:

Gesamtförderung NÖ WWF: € 56.351,00

Davon 44 % voraussichtlich als rückzahlungspflichtiges Darlehen: € 24.920,00

Rückzahlungsanteil Weitra voraussichtlich € 19.450,00 d.s. 78,03 % der gewährten Fördersumme

Rückzahlungsanteil Unserfrau / Altweitra (inkl. Anteil für AWG Unserfrau) € 2.430,00 d.s. 9,76 % der gewährten Fördersumme

6. Die verbandsangehörigen Gemeinden haben den durch eigene Einnahmen des Gemeindeverbandes und durch die geleisteten Vorauszahlungen (11) nicht gedeckten Aufwand binnen acht Wochen nach Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zu ersetzen.

7. Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 5 nicht nach, ist sie vom Gemeindeverband unter Setzung einer Nachfrist, die vier Wochen nicht übersteigen darf aufzufordern, die Leistung zu erbringen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Vorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen, dass für den Fall der Nichtleistung der in Verzug geratenen verbandsangehörigen Gemeinde mit Bescheid aufgetragen wird, die Leistung binnen einer gemäß § 17 Abs. 4 NÖ. Gemeindeverbandsgesetz festzusetzenden Frist zu erbringen.

## §11

- Vorauszahlungen

1. Die verbandsangehörigen Gemeinden haben für das laufende Kalenderjahr Vorauszahlungen zu leisten, die in vier gleichen Raten jeweils am 10. Jänner, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober zur Zahlung fällig sind.

2. Die Höhe des im Wege der Vorauszahlung von allen verbandsangehörigen Gemeinden zu leistenden Betrages ist bis spätestens 10. November des seiner Geltung vorausgehenden Jahres von der Verbandsversammlung zu beschließen.

3. Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 1 nicht nach, sind die Bestimmungen des § 10 Abs. 6 sinngemäß anzuwenden.

## §12

- Bedienstete

1. Auf Vertragsbedienstete des Gemeindeverbandes finden die Bestimmungen des NÖ Gemeindevertrags Bediensteten Gesetzes 1976, LBGL. 2420, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß Anwendung. Das Dienstverhältnis endet jedenfalls mit der Auflösung des Gemeindeverbandes.

2. Soweit die im Abs. 1 angeführten dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften nicht auch für Dienstnehmer des Gemeindeverbandes anwendbar sind, können, um den Verbandszweck zu erreichen, im Einzelfall Sonderverträge nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts abgeschlossen werden. In diesem Fall ist jedenfalls vorzusehen, dass mit Auflösung des Gemeindeverbandes auch das Vertragsverhältnis erlischt.

## §13

- Vermögensrechtliche Ansprüche

1. Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das vorhandene Vermögen auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach Maßgabe des im § 10 Abs. 3 festgesetzten Prozentsatzes aufzuteilen.

2. Eine allenfalls notwendige Bewertung hat durch einen gerichtlichen beideten Sachverständigen zu erfolgen.

3. Die Kosten der Abwicklung sind vor der Aufteilung abzuziehen.

4. Die Abwicklung ist durch den im Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Vorstand durchzuführen. Der Vorstand bleibt jedenfalls, soweit es sich um Liquidation handelt, bis zu deren Abwicklung im Amt.

#### §14

- Haftung

Für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haften die verbandsangehörigen Gemeinden dritter Personen gegenüber für die vom Gemeindeverband eingegangenen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand (§ 19 Abs. 3 NÖ. Gemeindeverbandsgesetz).

#### §15

- Erträge des Gemeindeverbandes

Erträge des Gemeindeverbandes verbleiben dem Gemeindeverband und haben der Vermögensbildung zu dienen.

#### §16

- Ausscheiden aus Gründen der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit

1. Aus Gründen der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit kann eine verbandsangehörige Gemeinde aus dem Gemeindeverband nur dann ausscheiden, wenn durch die Landesregierung als Aufsichtsbehörde festgestellt wird, dass diese Gemeinde ihre Verpflichtung nicht mehr zu erfüllen vermag, wenn sie weiter dem Gemeindeverband angehört.

2. Die ausscheidende Gemeinde hat, wenn der Verbandszweck anders weiterhin nicht erfüllt werden kann, erforderlichenfalls ihre Rechte am Verbandsvermögen an dieses abzutreten, Eigentum zu übertragen, Dienstbarkeiten einzuräumen und bei Eintritt eines Sachschadens Ersatz zu leisten.

3. Wird durch das Ausscheiden die weitere Erfüllung des Verbandszweckes nicht gefährdet, gilt hinsichtlich der vermögensrechtlichen Ansprüche § 13 Abs. 1.

4. Die Gemeinde haftet jedenfalls für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 14.

## §17

- Auflösung des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband ist aufzulösen, wenn es alle ihm angehörenden Gemeinden verlangen.

**Beschluss:** antragsgemäß

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### 7. Gemeindewohnungen; Mietanpassung für die Wohnungen in der Bahnhofstraße – StR

#### Hackl

**Sachlage:** Der Mietzins Richtwert für Niederösterreich liegt bei aktuell € 5,53 / m<sup>2</sup> ohne Berücksichtigung von Zu- bzw. Abschlägen für Lage und Ausstattungskriterien. Die Stadtgemeinde Weitra wird dem Mietzins ab 01.01.2015 neu festlegen. Um Härtefälle zu vermeiden, soll der Mietzins mit € 2,80 + 10 % MwSt für die Gemeindewohnungen festgelegt werden. Dieser Satz wird an den Verbraucherpreisindex 2010 gebunden und wertgesichert. Weiters wird die Berechnung der Mietfläche an das Mietrechtsgesetz angepasst. Dies sieht vor, dass offene Balkone nicht in der Berechnungsfläche der Mietwohnung berücksichtigt

werden. Daraus ergibt sich eine Reduktion der Mietfläche pro Wohnung von ca. 2,5 m<sup>2</sup>. Ausgenommen sind Wohnungen mit geschlossener Balkonverglasung. (222/8, 226/4) Gilt für die Wohnungen in der

Bahnhofstraße 221 / Top. 2, 3, 5, 6, 9,

Bahnhofstraße 222 / Top. 1, 3, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12,

Bahnhofstraße 225 / Top. 8, 9, 14, 19,

Bahnhofstraße 226 / Top. 2, 4, 5, 17,

**Stellungnahmen:** Der Bgm. und StR Hackl informieren über die Sachlage. GR Prinz Maria fragt wie viele Prozente die Erhöhung ausmacht. Antwort StR Hackl: die günstigste Wohnung kostet ca. € 1,00. Die zuletzt vermieteten Wohnungen wurden mit € 2,80 vergeben. GR Zederbauer regt die im Antrag vorgesehene Indexanpassung an.

**Antrag an den GR:** Für die Wohnungen Bahnhofstraße 221 / Top. 2, 3, 5, 6, 9, Bahnhofstraße 222 / Top. 1, 3, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, Bahnhofstraße 225 / Top. 8, 9, 14, 19, Bahnhofstraße 226 / Top. 2, 4, 5, 17, aus dem Eigentum der Stadtgemeinde Weitra soll ein Mietpreis von € 2,80 + 10 % MwSt festgelegt werden. Dieser Satz wird an den Verbraucherpreisindex 2010 gebunden und wertgesichert. Weiters wird die Berechnung der Mietfläche an das Mietrechtsgesetz angepasst. Dies sieht vor, dass offene Balkone nicht in der Berechnungsfläche der Mietwohnung berücksichtigt werden. Daraus ergibt sich eine Reduktion der Mietfläche pro Wohnung von ca. 2,5 m<sup>2</sup>. (Gilt nicht für die Wohnungen 222/8, 226/4)

**Beschluss:** antragsgemäß

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **8. Stadttor; Sanierung Vergabe der Arbeiten – Bgm.**

**Sachlage:** Das Weitraer Stadttor soll restauriert werden. Dazu gab es Besprechungen mit dem Denkmalamt. Herr DI Markus Schmoll hat eine mündliche Förderzusage dazu erklärt. Auch beim Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Kultur wurde um Unterstützung ersucht.

**Stellungnahmen:** Der Bgm. informiert über die Sachlage. In etwa Anfang Oktober 2014 sollen die Arbeiten fertiggestellt sein. Es gibt Angebote der Firma Leyrer + Graf und vom Lagerhaus Gmünd. Die Angebotsdetails werden verlesen. Hintergrundinformationen zur Angebotseinholung werden genannt. GR Zederbauer fragt an, ob die Flügelmauern auch saniert werden. Bgm. bejaht dies. Eventuell sind die Verblechungen der „Zinnen“ zu erneuern. Keine weiteren Stellungnahmen.

**Antrag an den GR:** Die Leistungen zur Sanierung des Weitraer Stadtttores sollen wie folgt vergeben werden: Fa. Leyrer und Graf: Putzsanierung € 41.256,88

Malerei Haubner Malerarbeiten € 24.480,00

Mag. Wittig Restaurierung Wappen € 6.600,00

**Gesamt: € 72.336,88**

**Beschluss:** antragsgemäß

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **9. Golfclub Weitra; atypisch stille Beteiligung; Ausstieg – Bgm.**

**Sachlage:** (Darstellung von Bernd Artner Fa. Confida) Am 23. Mai 2014 fand in den Räumlichkeiten der Confida Weitra eine Versammlung der atypisch stillen Gesellschafter der Armanios GmbH (früher: Golf- und Freizeitzentrum Weitra GmbH) statt. Es wurde dabei seitens der Eigentümerfamilie bekanntgegeben, dass ein Verkauf beabsichtigt ist, da die wirtschaftliche Führung derzeit nicht möglich ist und auch in der Vergangenheit keine Gewinne erwirtschaftet wurden. Um den Verkauf zu ermöglichen ist die Auflösung der atypisch stillen Gesellschaft notwendig. Es wurde von allen Gesellschaftern zugesagt, einen Verkauf nicht zu behindern und die Auflösung der Beteiligung nicht zu verweigern. Wie diese Auflösung am Sinnvollsten von statten geht, ist mit jedem Gesellschafter bzw. auch dessen Steuerberater individuell zu klären. Zur konkreten Situation der Stadtgemeinde Weitra: Die Stadtgemeinde Weitra trat der atypisch stillen Gesellschaft im Jahr 1999 mit einer Einlage von ATS 175.000,- (€ 12.717,74) bei. Diese Einlage wurde seither durch die laufenden Verlustzuweisungen aufgebracht, so dass derzeit ein Negativsaldo von rund € 18.000, 00

besteht. Es besteht jedoch keinerlei Verpflichtung, diesen Negativsaldo abzudecken. Die Situation der Stadtgemeinde Weitra ist insofern besonders, weil sie als Körperschaft öffentlichen Rechts im Gegensatz zu den anderen Beteiligten in der Vergangenheit nicht die Möglichkeit hatte, die zugewiesenen Verluste steuerlich zu nutzen. Im Zuge der Auflösung der Beteiligung ist dies jedoch von Vorteil, da sie nun die Chance hat den zu versteuernden Aufgabegewinn zu 100 % mit den vorhandenen Verlustvorträgen aufrechnen kann. Anders gesagt ist die Stadtgemeinde Weitra der einzige atypisch stille Gesellschafter für den die Auflösung mit keiner steuerlichen Belastung verbunden ist. Der Vollständigkeit halber wird darauf hinweisen, dass die Eigentümer jederzeit die rechtliche Möglichkeit haben, die atypisch stille Gesellschaft zu kündigen, sollte die Auflösung nicht einvernehmlich stattfinden. Andererseits haben natürlich ebenso die atypisch stillen Gesellschafter die Möglichkeit von sich aus auszusteigen.

**Sachlage:** Der Bgm. informiert über die Sachlage. Er erklärt, dass in etwa 10 Privatpersonen ebenfalls beteiligt sind. Er informiert über die historischen Hintergründe. Die eingebrachten Mittel wurden durch den Geschäftsbetrieb verbraucht. Ein Verkauf des Golfclubs soll durch den Ausstieg ermöglicht werden. Er berichtet von Finanz–Abschreibungen als Verlustvortrag von den weiteren Gesellschaftern die zurückzuzahlen sind. Keine weiteren Stellungnahmen.

**Antrag an den GR:** Die Stadtgemeinde Weitra möge den Ausstieg aus der atypisch stillen Beteiligung an der Armanois GmbH (früher Golf- und Freizeitzentrum Weitra GmbH) erklären.

**Beschluss:** antragsgemäß

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

#### **10. Baugründe Wolfgangstraße; Verkauf der Parzelle Nr. 1429/1 – Bgm., StR Huber**

**Sachlage:** Die Parzelle Grundstücksnummer 1429/1 wird vom Eigentümer Zwettler Leasing GmbH an die Kaufwillige Isabell Böhm, Bahnhofstraße 224/10, verkauft. Die Stadtgemeinde Weitra hat ein Mitbestimmungsrecht.

**Stellungnahmen:** Der Bgm. informiert von der Sachlage. Keine Wortmeldungen.

**Antrag:** Der Verkauf des Grundstückes 1429/1 KG Weitra EZ 1502 und die Unterfertigung des Kaufvertrages in der Anlage möge genehmigt werden.

**Beschluss:** antragsgemäß

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**11. WA1-ÖWG-11096/092-2014; Stadtgemeinde Weitra, Brücke über den Tiefenbach, Grundstücke Nr. 841, KG Brühl, und 3970, KG Weitra, Benützung von Öffentlichem Wassergut; Vertrag – Bgm.**

**Sachlage:** Die letzte Stadtratssitzung vor der Gemeinderatssitzung (zur Antragstellung) war bereits am 8. Juli 2014. Der zu beschließende Vertrag, Stadtgemeinde Weitra, Brücke über den Tiefenbach, Grundstücke Nr. 841, KG Brühl, und 3970, KG Weitra, Benützung von Öffentlichem Wassergut ist am 14. Juli 2014 im Stadtamt eingetroffen. Die Stadtgemeinde hat die Unterzeichnung entsprechend den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 zu veranlassen und beide Vertragsexemplare bis spätestens 20. August 2014 wieder vorzulegen. Um diesen Abruf nicht zu verzögern wird diese Sachlage als Dringlichkeitsantrag dem Gemeinderat vorgelegt.

**Stellungnahmen:** Der Bgm. informiert über die Sachlage, keine weiteren Stellungnahmen.

**Antrag:** Die Stadtgemeinde Weitra erklärt aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 23. Juli 2014 die vorbehaltlose Annahme des Vertrages WA1 -ÖWG-11096/092-2014 Brücke über den Tiefenbach, Grundstücke Nr. 841, KG Brühl, und 3970, KG Weitra, Benützung von öffentlichem Wassergut.

**Beschluss:** antragsgemäß

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## 12. Bericht des Bürgermeisters

- Bgm. berichtet von Verhandlungen mit der Diözese wegen Grundankauf in der Pfarrgasse.
- Er informiert über die ORF NÖ Sommertour am 15. August 2014 im Zuge des Entenrennens. Dort gibt es auch eine Publikumsaufgabe. Dazu ersucht er um Unterstützung.
- StR OV Huber informiert von der Eröffnung des FF – Hauses in Wetzles.
- GR OV Hobiger berichtet vom FF – Fest in Spital.
- GR Zederbauer regt die Sanierung des Auhofes im Jahr 2015 an.
- Er vermerkt, dass es in der Altstadt keine Wertstoffsammelinsel mehr gibt. Offene Diskussion im Plenum über dieses Thema. Zahlreiche Wortmeldungen und Stellungnahmen. Weitere Überlegungen und eine Begehung wurden angekündigt.
- StR Ing. Walter berichtet von der Fertigstellung der Baustelle in der Zwettlerstraße und von der Fertigstellung der Neugestaltung des Kreisverkehrs. Der Bgm. bedankt sich für den Einsatz des Bauhofes.
- Der Bgm. stellt die Anstecknadel mit dem neuen Weitraer Logo vor. Diese wurde an die GR verteilt.
- GR Ing. Oppel berichtet von anonymen Briefen welche die Abschaffung des Stadtwappens betrübt verzeichnen. Darüber wird eine Diskussion geführt. Bgm. vermerkt, es wurde das Stadtwappen nicht abgeschafft.
- GR Dir. Dr. Prinz wird zu seinem 50. Geburtstag gratuliert. Er lädt die GR zum Essen ins GH – Pavlicek ein.

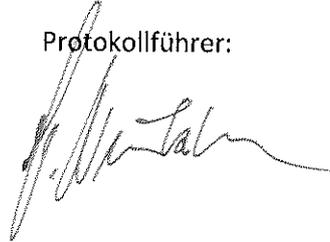


Anschließend findet der nichtöffentliche Teil der Sitzung statt.

Bürgermeister:



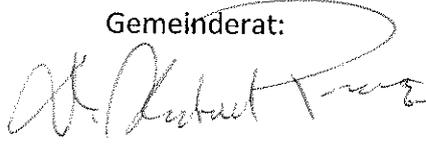
Protokollführer:



Gemeinderat:



Gemeinderat:



Gemeinderat:



Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am **15. Okt. 2014** genehmigt.